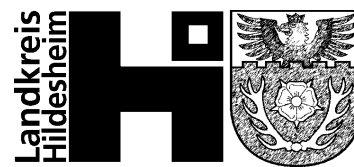


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2026

Herausgegeben in Hildesheim am 16. September 2026

Nr. 37

Inhalt	Seite
17.08.2026 - Verlegung der Ortsdurchfahrts-Grenze im Zuge der Kreisstraße 215 in der Ortschaft Nettlingen, Gemeinde Söhlde	708
08.09.2026 - 3. Änderung der Anlage Grundstücksverzeichnis zur Satzung der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte einzelner Grundstücke im Gebiet der Stadt Hildesheim	709
09.09.2026 - 1. Änderung der Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Hildesheim	710
09.09.2026 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hildesheim über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 01.01.2026	712
09.09.2026 - 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13.11.2017	715
10.09.2026 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Frau Aksinia Ilieva, zuletzt ansässig Hannoversche Str. 2, 31134 Hildesheim	716
10.09.2026 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Frau Aksinia Ilieva, zuletzt ansässig Hannoversche Str. 2, 31134 Hildesheim	717
11.09.2026 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Kevin Hückel, zuletzt ansässig in unbekannt	718
14.09.2026 - Satzung der Stadtentwässerung Hildesheim Anstalt des öffentlichen Rechts	719
15.09.2026 - Satzung der Stadtentwässerung Hildesheim (SEHi) Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entwässerung der Grundstücke, über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung	735
15.09.2026 - 2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Söhlde, Landkreis Hildesheim	757
15.09.2026 - 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Söhlde außerdem der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)	760

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Klappert-Bick, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1512, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

**Satzung der Stadtentwässerung Hildesheim (SEHi)
Anstalt des öffentlichen Rechts
über die Entwässerung der Grundstücke, über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an
die öffentliche Abwasserbeseitigung**

Abwasserbeseitigungssatzung

Unter Aufhebung der Satzung der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 19.11.2013, Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim vom 18. Dezember 2013 hat der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Hildesheim Anstalt des öffentlichen Rechts in seiner Sitzung vom 2. Juli 2026 auf Grundlage der §§ 10,13, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) in Verbindung mit §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82) in Verbindung mit §§ 54 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) in Verbindung mit § 4 der Satzung der Stadtentwässerung Hildesheim Anstalt des öffentlichen Rechts vom 15. Juni 2009, Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 25/2009, S. 421, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi), Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim vom 18. November 2009 Nr. 47/2009, mit Zustimmung des Rats der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung vom 07.09.2026 die folgende Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadtentwässerung Hildesheim Anstalt des öffentlichen Rechts beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	2
§ 3 Anschlusszwang und Benutzungszwang Schmutzwasser.....	4
§ 3 a Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser	4
§ 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	5
§ 5 Entwässerungsgenehmigung.....	5
§ 6 Entwässerungsantrag	6
§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen.....	7
§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen	8
§ 9 Besondere Einleitbedingungen für Dränwasser.....	9
 II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen.....	9
§ 10 Anschlusskanal.....	9
§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage	10
§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage	11
§ 13 Sicherung gegen Rückstau	11
 III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus Abwassersammelgruben.....	12
§ 14 Untersuchungen und Anpassungen im Rahmen von öffentlichen Kanalsanierungsgebieten	12
§ 15 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben	12
§ 16 Besondere Regelung für Abwassersammelgruben	13
§ 17 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms	13

IV. Schlussvorschriften	14
§ 18 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage	14
§ 19 Anzeigepflichten	14
§ 20 Altanlagen	14
§ 21 Befreiungen	14
§ 22 Haftung.....	15
§ 23 Zwangsmittel	15
§ 24 Ordnungswidrigkeiten	16
§ 25 Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen	16
§ 26 Datenschutz.....	17
§ 27 Inkrafttreten	18

Anlage 1 - Analyseverfahren - zur Abwasserbeseitigungssatzung ...	19
--	-----------

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der SEHi obliegt auf Grundlage von § 2 ihrer Satzung anstelle der Stadt Hildesheim in deren Gemeindegebiet die Abwasserbeseitigung und die Abwasserbeseitigung für benachbarte Kommunen. Sie betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlagen)
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus Abwassersammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die SEHi im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern und Beseitigen von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes wie auch des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die SEHi abwasserbeseitigungspflichtig ist.

- (2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

- (3) Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
Sonstiges eingeleitetes Wasser ist **Dränwasser als Grund- und Sickerdränwasser**.
- a) Grunddränwasser ist Dränwasser, das ohne zeitlichen Zusammenhang zu Niederschlagsereignissen auftritt (wie insbesondere Grundwasser und dauerhaftes Schichtenwasser).
 - b) Sickerdränwasser ist Dränwasser, das temporär im Zusammenhang mit Niederschlagsereignissen auftritt (wie insbesondere Stauwasser und temporäres Schichtenwasser).
- (4) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (5) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben. Falleleitungen und erdberührte Falleleitungen - auch solche außerhalb des anzuschließenden Grundstücks - gehören bis zum Anschluss an die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung zur Grundstücksentwässerungsanlage. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch Pumpstationen, soweit sie nicht von Abs. 7 a) erfasst sind.
- (6) Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung** endet hinter dem ersten Übergabeschacht als Einsteigschacht auf dem zu entwässernden Grundstück; sofern sich die Schachtmitte nicht mehr als 3 m von der Grundstücksgrenze entfernt befindet. Für den Fall, dass sich der erste Schacht weiter als 3 m von der Grundstücksgrenze entfernt befindet, endet die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung an der Grundstücksgrenze. Bei Anlagen zur Entwässerung von Straßen, Wegen und Plätzen endet die öffentliche zentrale Abwasseranlage jeweils am Übergang (z.B. Stutzen, Abzweig, Außenseite Schachtbauwerk) von den Straßenentwässerungskanälen in den Hauptkanal (Regen- oder Mischwassersystem).
- (7) Zur **öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung** gehören
- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Regenüberlaufbecken, Übergabeschächte als Einsteigschächte unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze, d.h. von der Grundstücksgrenze nicht mehr als 3 m bis zur Schachtmitte des Übergabeschachtes als Einsteigschacht,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der SEHi oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der SEHi und bei von ihr beauftragten Dritten.

- (8) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der SEHi und bei deren Beauftragten.
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte; bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gelten sie entsprechend für den Träger der Straßenbaulast.

§ 3 Anschlusszwang und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die SEHi kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die SEHi. Der Anschluss ist binnen zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen, soweit dies die Witterungsverhältnisse zulassen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der SEHi alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 3 a Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit für räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder für einzelne Grundstücke nicht erforderlich, so sind diese vom Anschlusszwang ausgenommen und die/der Grundstückseigentümer/in sind/ist an Stelle der SEHi zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 96 Abs. 3 Nr.1 NWG). Die Beseitigung des Niederschlagswassers ist - ohne Kanalanschluss - nach den Anforderungen der Abwasserbeseitigung (§ 60 WHG) auf dem zu entwässernden Grundstück vorzunehmen. Ein Ableiten des Niederschlagswassers vom Grundstück auf die öffentliche Verkehrsfläche oder auf Nachbargrundstücke ist nicht zulässig.
- (2) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

- (3) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der SEHi zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung zum Anschluss bei der SEHi gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die SEHi kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die SEHi erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung in Text- oder Schriftform eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung in Text- oder Schriftform.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Entwässerungsanträge zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen sind unter Verwendung eines Vordrucks, der bei der SEHi erhältlich ist, von den Grundstückseigentümern/innen in Text- oder Schriftform zu beantragen. Der Entwässerungsantrag gilt mit der Aufforderung der SEHi den Anschluss vorzunehmen oder zu ändern, als gestellt.
- (3) Die SEHi entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die SEHi kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die SEHi nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die SEHi ihr Einverständnis in Text- oder Schriftform erteilt hat. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur entsprechend der Entwässerungsgenehmigung hergestellt werden. Bei Abweichungen erlischt die Entwässerungsgenehmigung, es sei denn, ein Änderungsantrag wird unverzüglich gestellt und

die Änderung wird genehmigt. Spätere Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage bedürfen der erneuten Genehmigung.

- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der SEHi mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 3a Abs. 1 Satz 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der SEHi der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung durch die Stadt Hildesheim, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
- b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Anschlusskanäle,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NHN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Falleleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| – für vorhandene Anlagen | = schwarz |
| – für neue Anlagen | = rot |
| – für abzubrechende Anlagen | = gelb. |

- (4) Die SEHi kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der SEHi auszuhändigen.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die SEHi ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die SEHi berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der SEHi die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann die SEHi fordern, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen und zu betreiben sind.
- (6) Die SEHi kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung in unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die SEHi berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die SEHi kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden,
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl und Fettabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - tierische und pflanzliche Öle und Fette soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden und einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4645) geändert, insbesondere Anlage 11 Teil D - entspricht.
- (3) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.
- (4) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) geändert worden ist)
- (5) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in der/den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die

die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (6) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

§ 9 Besondere Einleitungsbedingungen für Dränwasser

Unbelastetes Dränwasser (Grund- und Sickerdränwasser), sofern es nicht auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, beseitigt werden kann, d.h. die Beseitigung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, kann unter Auflagen und Bedingungen nach den Anforderungen für die Abwasserbeseitigung sowie des Vorbehalts des jederzeitigen Widerrufs befristet über die private Grundstücksentwässerungsanlage die Einleitung entweder in die öffentliche Abwasseranlage für Niederschlagswasser oder in die öffentliche Abwasseranlage für Mischwasser zugelassen werden.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 10 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Übergabeschachts als Einsteigschacht oder der Inspektionsöffnung bestimmt die SEHi. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die SEHi kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben. Für die Erfüllung der Unterhaltungspflichten sind die Nutzungsberechtigten der beteiligten Grundstücke Gesamtschuldner.
- (3) Die SEHi lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser/Mischwasser sowie für das Niederschlagswasser einschließlich des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die SEHi hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- (6) Der/Die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

- (7) Soweit der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus Gründen, die der/die Grundstückseigentümer/in zu vertreten hat, nicht mehr benötigt wird, kann die SEHi den Rückbau auf seine/ihre Kosten verlangen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind von dem/der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2017-07 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden - Kanalmanagement“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden - Teil 1“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 3 von November 2004, Teil 4 von August 2019, Teil 30 von Februar 2012 und Teil 100 von Dezember 2016 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben".
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis zum 31.12.2033 auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der SEHi die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Dezember 2015 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe März 2019) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der SEHi die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (4) Die SEHi hat das Recht, die Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Hat die SEHi dem/der Grundstückseigentümer/in mitgeteilt, dass sie von dem Überprüfungsrecht Gebrauch macht, dürfen die Anbindungen der Rohrgräben an die öffentlichen Abwasseranlagen vor der Überprüfung nicht verfüllt werden. Über das Ergebnis der Überprüfung erstellt die SEHi ein Protokoll. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer/in diese innerhalb der von der SEHi gestellten Frist zu beseitigen. Die Überprüfung durch die SEHi befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der SEHi unverzüglich mitzuteilen; die SEHi kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die SEHi kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die SEHi. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
- (7) Die Entwässerungsgenehmigung und die genehmigten Unterlagen (zum Beispiel Pläne, Beschreibung, Berechnung usw.) müssen während der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage auf der Baustelle vorliegen.
- (8) Werden auf Grundstücken Einleitungen von Schmutzwasser in Niederschlagswasseranlagen festgestellt, so sind diese von dem/der Grundstückseigentümer/in unverzüglich aufzuklären und unverzüglich baulich zu beseitigen.

§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die SEHi kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der SEHi oder Beauftragten der SEHi ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die SEHi oder Beauftragte der SEHi sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit und vollumfänglich zugänglich sein (bspw. keine Überbauung, Überpflanzung etc.)
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die SEHi dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch sie festsetzen. Die SEHi ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die SEHi kann, über die in der DIN 1986-30 vom Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlschlüsse, undicht ist.

§ 13 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die SEHi nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die SEHi außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem Punkt, an dem die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche zentrale Abwasseranlage übergeht.

Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und anschließend in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus Abwassersammelgruben

§ 14 Untersuchungen und Anpassungen im Rahmen von öffentlichen Kanalsanierungsgebieten

- (1) Die Stadtentwässerung Hildesheim kann im Rahmen der Sanierung für die öffentlichen zentralen Abwassereinrichtungen genau umgrenzte notwendige Kanalsanierungsgebiete festlegen. Innerhalb dieser Kanalsanierungsgebiete werden auf den angeschlossenen Grundstücken die Verlängerung/en der Anschlussleitung/en vom Hauptkanal aus in die Grundleitung untersucht, damit der Zustand des Betriebs der privaten Grundstücksentwässerungsanlage eingeschätzt werden kann. Der/die Grundstückseigentümer/in werden über das Ergebnis und einer notwendigen Anpassungsplanung unterrichtet.
- (2) Entsprechen die privaten Grundstückswässerungsanlagen nicht den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik nach den Bestimmungen im Sinne des § 11 hat der Grundstückseigentümer/in diese innerhalb einer Frist in der Regel von 12 Monaten nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme an die öffentlichen Abwasseranlagen anzupassen.
- (3) Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend. Die schriftliche Zustimmung zur Anpassungsplanung gilt als Antrag auf Änderung der Entwässerungsgenehmigung nach § 5 Abs. 6.
- (4) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat im Rahmen von Kanalsanierungsmaßnahmen die notwendigen Untersuchungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (insbesondere Signalnebel-, Farbwasser-, TV-Untersuchungen, Dichtigkeitsprüfungen u.a.) von der SEHi oder beauftragter Dritter zu dulden.
- (5) Diese Untersuchungen können auch für Grundstücke außerhalb von Kanalsanierungsgebieten erbracht werden, wenn der/die jeweilige Grundstückseigentümer/in sich zur Anpassung seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 60 Wasserhaushaltsgesetz verpflichtet.

§ 15 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der SEHi oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der Abwassersammelgruben sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der SEHi ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt per Text- oder Schriftform und hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).

- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für Abwassersammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 16 Besondere Regelung für Abwassersammelgruben

- (1) Abwassersammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986-100 Dezember 2016 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abwassersammelgruben werden bei Bedarf von der SEHi oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der SEHi rechtzeitig anzuzeigen.

§ 17 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms

- (1) Kleinkläranlagen werden von der SEHi oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 (2010/10), entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlamms beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der SEHi innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der SEHi die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.
- (4) Die SEHi kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (5) Die SEHi oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 18 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der SEHi oder mit Zustimmung der SEHi betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 19 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3 a), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der SEHi mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die SEHi unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der SEHi mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der SEHi schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der SEHi mitzuteilen.

§ 20 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen 12 Monaten nach Aufforderung durch die SEHi auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist das Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in die Entwässerungsanlage fachgerecht an dem Übergabepunkt im Sinne des § 2 Abs. 5 zu verschließen.

§ 21 Befreiungen

- (1) Die SEHi kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die SEHi von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der SEHi durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihre vorschriftswidrige Benutzung und ihre nicht sachgemäße Bedienung entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) verursacht, hat der SEHi den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der SEHi schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die SEHi von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (6) Wenn bei der Entleerung von Abwassersammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 23 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 14. November 2019 (Nds. GVBl. S. 316), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) in Verbindung mit den §§ 64, 70 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) ein Zwangsgeld bis zu 100.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Diese Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlagen anschließen lässt;
2. entgegen §§ 3 Abs. 6, 3 a Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlagen ableitet;
3. entgegen § 3 a Abs. 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
4. entgegen der nach § 5 erteilten Entwässerungsgenehmigung die Anlage ausführt;
5. entgegen § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht bzw. nicht rechtzeitig beantragt;
6. entgegen § 7 Abs. 2 Abwässer nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet;
7. entgegen der §§ 7, 8, 9, 14 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder die nicht den Einleitungswerten entsprechen;
8. entgegen § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Überprüfung verfüllt;
9. entgegen § 11 Abs. 1 die Entwässerungsanlage nicht nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betreibt;
10. entgegen § 11 Abs. 5 die private Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand ordnungsgemäß erhält;
11. entgegen § 11 Abs. 7 die geforderten Unterlagen auf der Baustelle nicht vorliegen;
12. entgegen § 11 Abs. 8 die Einleitung von Schmutzwasser in den Niederschlagswasserkanal nicht unverzüglich aufklärt und nicht unverzüglich baulich beseitigt;
13. entgegen § 12 der SEHi und ihren Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
14. entgegen § 14 Abs. 3 die Frist zur Anpassung nicht einhält;
15. entgegen § 15 Abs. 1 die Anfahrt und Entleerung verhindert;
16. entgegen § 16 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der SEHi beauftragte Dritte vornehmen lässt;
17. entgegen § 16 Abs. 3 die Entleerung selbst vornimmt oder nicht durch von der SEHi beauftragte Dritte vornehmen lässt;
18. entgegen § 18 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
19. entgegen § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 25 Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen

Die in der Abwasserbeseitigungssatzung genannten Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen und technischen Regelwerke können während der Öffnungszeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei der Stadtentwässerung Hildesheim, Kanalstraße 50, 31137 Hildesheim, eingesehen werden.

§ 26 Datenschutz

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung und zur Erstellung eines Katasters nach § 100 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82), erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), erhoben, verarbeitet und gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde notwendig ist. Es können insbesondere folgende Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden:
- a) die postalische Anschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt;
 - b) der Name und die Anschrift des Grundstückseigentümers;
 - c) die Art und die Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage;
 - d) der Name und die Anschrift eines Gewässerschutzbeauftragten gem. §§ 40 ff. NWG;
 - e) die Branchen und die Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwasser;
 - f) die Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Entwässerungserlaubnis und der wasserrechtlichen Genehmigungen;
 - g) die Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
 - h) die aus Vorbehandlungsanlagen anfallenden Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung;
 - i) die Kennwerte der Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Daten dürfen verarbeitet und zur Durchführung der Abwasserbeseitigung und des Abwassergebührenwesens genutzt werden. Hierzu dürfen folgende Datenquellen herangezogen werden:
- Meldedaten aus dem Einwohnermelderegister gemäß § 34 Abs. 1, Abs. 2 in Verbindung mit § 34 a Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323),
 - Grundbuch- und Liegenschaftsdaten gemäß §§ 5 Abs. 1, Abs. 2 8.1 Nr. 1, Abs. 2 8.2 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66),
 - Gewerbedaten aus dem Gewereregister nach der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 BGBl. I S. 202, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27.12.2024 BGBI. I Nr. 438).
- (3) Die Übermittlung der in Abs. 1 genannten Daten darf regelmäßig und im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht. Die automatisierte Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- (4) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat. Empfänger können insbesondere sein:
- Steueramt oder Liegenschaftsamt zur Prüfung der Abgabepflicht,
 - Beauftragte Dienstleister, sofern eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO erfolgt,
 - andere Behörden, soweit dies insbesondere zur Erfüllung abwasserrechtlicher, wasserrechtlicher, planungsrechtlicher oder steuerlicher Pflichten erforderlich ist.

- (5) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden. Die Kontaktdaten sind auf der Webseite der SEHi unter <https://www.sehi-hildesheim.de/datenschutz> abrufbar.

§ 27 Inkrafttreten

Die Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtentwässerung Hildesheim Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 19.11.2013 außer Kraft.

Hildesheim, den 15.09.2026

Stadtentwässerung Hildesheim (SEHi) Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Vorstand

Dr.-Ing. Erwin Voß M.Sc.



Anlage 1 - Analyseverfahren - zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadtentwässerung Hildesheim vom ...

1. Allgemeine Parameter		DIN Normen - DEV-Nummern	
a) Temperatur 35°C		DIN 38404-4 (C4)	Dez. 1976
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523 (C5)	April 2012
c) Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen in der Originalprobe (BSB5)	700 mg/l	DIN EN ISO 5815-1 (H50)	Nov. 2020
d) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-9 (H9)	Juli 1980
e) Abfiltrierbare Stoffe AFS alternativ ist der Nachweis zu führen, dass der flächenspezifische Wert unterschritten wird gemäß DWA A 102	60 mg/l < 280 kg/(ha*a)	DIN 38409-2	März 1987
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l	DIN ISO 11349	Dez. 2015
3. Kohlenwasserstoffe			
a) Kohlenwasserstoffindex, gesamt, in der Originalprobe	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2 (H53)	Juli 2001
b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2 (H53)	Juli 2001
c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	1 mg/l	Bei einem Chloridgehalt von bis zu 5,0 g/l in der Originalprobe: DIN EN ISO 9562 (H14) nach Maßgabe der Nummer 501; Adsorption nach Maßgabe des Abschnitts 9.3.4 dieser Norm (Säulenmethode – getrennte Verbrennung der Säulen erforderlich) Bei einem Chloridgehalt von mehr als 5,0 g/l in der Originalprobe:	Feb. 2005 Feb. 2005

			DIN EN ISO 9562 (H14) nach Maßgabe des Anhangs A dieser Norm; Adsorption nach Maßgabe des Abschnitts 9.3.4 dieser Norm (Säulenmethode – getrennte Verbrennung der Säulen erforderlich)	
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus	0,5 mg/l	Einzelverfahren:		
Trichlorethen in der Originalprobe,		DIN EN ISO 10301 (F4) DIN 38407-43 (F43) DIN EN ISO 15680 (F19)		Aug. 1997 Okt. 2014 April 2004
Tetrachlorethen in der Originalprobe,		DIN EN ISO 10301 (F4) DIN 38407-43 (F43) DIN EN ISO 15680 (F19)		Aug. 1997 Okt. 2014 April 2004
1,-1-,1-Trichlorethan in der Originalprobe,		DIN EN ISO 10301 (F4) DIN 38407-43 (F43) DIN EN ISO 15680 (F19)		Aug. 1997 Okt. 2014 April 2004
Dichlormethan in der Originalprobe und		DIN EN ISO 10301 (F4) DIN 38407-43 (F43) DIN EN ISO 15680 (F19)		Aug. 1997 Okt. 2014 April 2004
Trichlormethan in der Originalprobe,		DIN EN ISO 10301 (F4) DIN 38407-43 (F43) DIN EN ISO 15680 (F19)		Aug. 1997 Okt. 2014 April 2004
gerechnet als Chlor (Cl)				
4. Organische halogenfreie Lösemittel				
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	5 g/l als TOC	Sofern die Stoffe bekannt sind, erfolgt Bestimmung als DOC nach DIN EN 1484 (Ausgabe April 2019) Wasseranalytik – Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC); direkte Bestimmung nach Abschnitt 8.3, Deutsche Fassung EN 1484-1997		
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)				
a) Arsen (As) in der Originalprobe	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 (D18) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 15587-2 (A32) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4) DIN 38405-D35 (D35)		Nov. 1996 Sept. 2009 Juli 2002 Jan. 2017 Feb. 2004 Sep. 2004
b) Blei (Pb) in der Originalprobe	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 15587-2 (A32) DIN EN ISO 17294-2 (E29)		Sep. 2009 Juli 2002 Jan. 2017

			DIN EN ISO 15586 (E4) DIN 38406-E6 (E6)	Feb. 2004 Juli 1998
	c) Cadmium (Cd) in der Originalprobe	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 15587-2 (A32) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4) DIN EN ISO 5961 (E19)	Sept. 2009 Juli 2002 Jan. 2017 Feb. 2004 Mai 1995
	d) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN 38405-D24 (D24) DIN EN ISO 10304-3 (D22) DIN EN ISO 23913 (D41)	Mai 1987 Nov. 1997 Sept. 2009
	e) Chrom (Cr), gesamt, in der Originalprobe	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 15587-2 (A32) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4) DIN EN 1233 (E10)	Sept. 2009 Juli 2002 Jan. 2017 Feb. 2004 Aug. 1996
	f) Kupfer (Cu) in der Originalprobe	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 15587-2 (A32) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4) DIN 38406-E7 (E7)	Sept. 2009 Juli 2002 Jan. 2017 Feb. 2004 Sept. 1991
	g) Nickel (Ni) in der Originalprobe	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 15587-2 (A32) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4) DIN 38406-E11 (E11)	Sept. 2009 Juli 2002 Jan. 2017 Feb. 2004 Sept. 1991
	h) Quecksilber (Hg) in der Originalprobe	0,1 mg/l	DIN EN ISO 12846 (E12) DIN EN ISO 17852 (E35)	Aug. 2012 April 2008
	i) Selen (Se)			
	j) Zink (Zn) in der Originalprobe	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 15587-2 (A32) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4) DIN 38406-E8 (E8)	Sept. 2009 Juli 2002 Jan. 2017 Feb. 2004 Okt. 2004
	k) Zinn (Sn) in der Originalprobe	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Sept. 2009 Jan. 2017
	l) Cobalt (Co) in der Originalprobe	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 15587-2 (A32) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4) DIN 38406-E24 (E24)	Sept. 2009 Juli 2002 Jan. 2017 Feb. 2004 März 1993
	m) Silber (Ag)			
	n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 15587-2 (A32) DIN 38405-D32-1 (D32) DIN 38405-D32-2 (D32) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4)	Sept. 2009 Juli 2002 Mai 2000 Mai 2000 Jan. 2017 Feb. 2004

	o) Barium (Ba)			
	p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.		
	q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist.		
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN EN ISO 11732 (E23) DIN 38406-E5-1 (E5) DIN 38406-E5-2 (E5) DIN ISO 15923-1 (D49)	Mai 2005 Okt. 1983 Okt. 1983 Juli 2014
	b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-D13-2 (D13) DIN EN ISO 14403-1 (D2) DIN EN ISO 14403-2 (D3)	Feb. 1981 Okt. 2012 Okt. 2012
	c) Fluorid (F) in der Originalprobe	50 mg/l	DIN 38405-D4-2 (D4)	Juli 1985
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 (D10) DIN EN ISO 10304-1 (D20) DIN EN ISO 13395 (D28) DIN ISO 15923-1 (D49)	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996 Juli 2014
	e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-1 (D20) DIN 38405-D5-2 (D5) DIN ISO 15923-1 (D49)	Juli 2009 Jan. 1985 Juli 2014
	f) Phosphor (P), gesamt, in der Originalprobe	50 mg/l	DIN EN ISO 6878 (D11) DIN EN ISO 15681-2 (D46) DIN EN ISO 15681-1 (D45) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 15587-2 (A32) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Sept. 2004 Mai 2019 Mai 2005 Sept. 2009 Juli 2002 Jan. 2017
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-27 (D27)	Okt. 2017
7.	Organische Stoffe			
	a) Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l	DIN 38409-H16-2 (H16) DIN EN ISO 14402 (H37)	Juni 1984 Dez. 1999
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Abflusses einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		

Weitergehende Anforderungen bleiben im Einzelfall vorbehalten. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.